

PferdeEinstellungsvertrag

zwischen Reit- und Fahrverein Alverskirchen-Everswinkel e.V.

.....
 (im folgenden „Betrieb“ genannt)

und

.....
 (im folgenden „Einsteller“ genannt)

§ 1 - Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung eines Pferdes
2. wird in dem Stallgebäude des Betriebes eine Box vermietet.
3. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
 - a) Vermietung gem. § 1 Abs. 1
 - b) Lieferung von Einstreu
 - c) Lieferung von Kraftfutter
 - d) Lieferung von Heu
 - e) Pflege (Betreuung) des Pferdes
 - Füttern und Tränken des Pferdes zwei mal täglich.
 - Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu.
4. Die Futtergabe kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden

§ 2 - Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er spätestens am 3. Werktag des Kalendermonats für den Ablauf des gleichen Monats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 1 Monat im Rückstand ist;
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder - auch ohne vorherige Anmahnung - schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt hat.

§ 3 - Pensionspreis

1. Der Pensionspreis beträgt 200,00 EURO monatlich.
2. Er wird im Voraus per Lastschrift, gem. angefügtem SEPA-Basislastschriftmandat eingezogen.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
4. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Betrieb, eine Mahngebühr von 3,00 EURO für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.

§ 4 - Aufrechnungsverbot und Pfandrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.
2. Der Betrieb hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 5 - Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
2. Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 6 - Hufbeschlagnahme und Tierarzt

1. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlagnahmes nicht enthalten.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 7 - Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen oder Ständer an Dritte abzugeben.

§ 8 - Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 - Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes

1. Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

2. Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstigen Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobfahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und er nur hieraus und in den Fällen des § 9 Abs. 1 Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

§ 10 - Nutzung der Reitanlage

Über die Benutzung der Reitanlage wird ein gesonderter Vertrag abgeschlossen.

§ 11 - Änderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im Übrigen weiter.

....., den

Für den Betrieb:

Für den Einsteller:

.....

.....

SEPA-Basislastschriftmandat / wiederkehrend

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE DE98ZZZ00000560708 Mandatsreferenz: STM (wird vom Verein vergeben)

Ich/Wir ermächtige(n) den Reit- und Fahrverein Alverskirchen-Everswinkel e.V. Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die vom Reit- und Fahrverein Alverskirchen-Everswinkel e.V. auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: _____

Kontoinhaber: _____

IBAN: DE _____ (finden Sie auf Ihrem Kontoauszug)

Datum und Unterschrift Kontoinhaber